

Satzung
des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck
zur 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2020
für den Masterstudiengang
Water Engineering
Vom 8. April 2020

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 18. März 2020, nach Stellungnahme des Senats vom 8. April 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. April 2020 folgende Satzung erlassen:

NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15. Juni 2020

Artikel 1
1. Änderung Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck im Masterstudiengang Water Engineering vom 21. Juni 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) „Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang Water Engineering sind:

1. Abschluss:

- 1) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Regenerative Energien und einer Gesamtnote von mindestens 2,7 oder
- 2) bei Absolventinnen und Absolventen anderer fachverwandter oder vergleichbarer Studiengänge und einer Gesamtnote von mindestens 2,7 wird auf Antrag über die Zulassung entschieden.

2. Sprache:

Der Nachweis von guten Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann erfolgen durch:

- 1) Test of English as a Foreign Language (TOEFL mit mindestens 80 Punkten Internet-basiert und 550 Punkten bei schriftlichem Test, IELTS mindestens 6.0),
- 2) oder ein vergleichbarer international anerkannter Englischtest, der den Nachweis der entsprechenden Sprachniveaustufe liefert,
- 3) oder der Nachweis durch die Erfüllung von mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
 - a. Englisch war offizielle Sprache der Schulausbildung,

- b. mindestens 5 Jahre Fremdsprachenunterricht Englisch in der Schulausbildung,
 - c. mindestens sechs Monate Studien- oder Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land,
 - d. Englisch war die offizielle Sprache des für das Masterstudium Water Engineering qualifizierenden Studiums.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangleitung auf der Basis der Durchschnittsnote, des Nachweises der Englischkenntnisse, der Studiendauer und insbesondere der Studieninhalte des ersten Studiums nach §5 Absatz 1 Punkt 1 in einem hochschulinternen Auswahlverfahren, das vom Studiausschuss beschlossen wird.“
2. Die Anlage 1 zur Studien-und Prüfungsordnung (SPO) 2020 für den Masterstudiengang Water Engineering wird wie folgt geändert:
- (1) Der Modultitel „Environmental Simulation and Modeling I“ wird geändert in „Simulation and Modeling I“.
 - (2) Der Modultitel „Environmental Simulation and Modeling II“ wird geändert in „Simulation and Modeling II“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Lübeck, den 08. April 2020

Prof. Dr. Mario Oertel
Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Technische Hochschule Lübeck